

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 9. September 1994

45. Stück

49. Gesetz: Wiener Schulgesetz; Änderung (9. Novelle zum Wiener Schulgesetz).

49.

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (9. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 38/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel samt Abkürzung lautet:

„(Wiener Schulgesetz – WrSchG)“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a samt Überschrift eingefügt:

„Personenbezogene Bezeichnungen

§ 1 a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie zB „Schüler“, „Lehrer“, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Betreuer, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte, Reinigungspersonal, Heizer) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen.“

3 a. § 4 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, aus-

genommen es besteht im Schulsprengel des Wiener Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung, an der die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann.“

4. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung „Abs. 1“. Als neue Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule ist ein höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Ganztagsbetreuungsbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.

(3) Den Ganztagsbetreuungsbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Der Ganztagsbetreuungsbeitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.“

5. § 7 samt Überschrift lautet:

„Aufbau

§ 7. (1) Die Volksschule umfaßt die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder in Form des Stützlehrermodells. Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.“

6. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.“

7. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Mutter-

sprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

8. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen.“

8 a. Im § 9 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“; folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder des Stützlehrermodells ist ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen die Betreuung in Form der Einzelintegration oder in anderen Modellen (zB Förderklasse, Mosaikklassse, Einsatz eines mobilen Beratungsteams) zulässig.“

9. Im § 10 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“; folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Fall des gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jedes leistungsbehinderte oder lernschwache Kind um eins und für jedes Kind mit anderer Behinderungsform um zwei. Dabei soll eine Klassenschülerzahl von 22 nicht überschritten werden.“

10. Im § 10 entfallen die Abs. 4 und 5.

10 a. Im § 11 Abs. 3 entfällt die Verweisung auf § 14 Abs. 2.

11. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.“

12. Dem § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„An ganztägigen Hauptschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen.“

13. Im § 14 entfallen die Abs. 2 bis 4.

14. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.“

15. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

16. Im § 18 entfallen die Abs. 3, 4 und 6; Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(3)“.

17. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden.“

18. Im § 21 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„An ganztägigen Polytechnischen Lehrgängen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen.“

19. Im § 22 tritt an die Stelle der Abs. 2 bis 5 folgender Abs. 2:

„(2) Für Polytechnische Lehrgangsklassen, die einer Sonderschule angeschlossen oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die in § 18 genannten Klassenschülerzahlen.“

20. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.“

21. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Lebender Fremdsprache“ durch die Wortfolge „sprachlichen Unterrichtsgegenständen“ ersetzt.

22. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen darf auch dann ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen

(Leibeserziehung) erteilt werden könnte oder wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.“

23. Im § 27 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“; weiters wird in diesem Absatz die Zitierung „Abs. 1 bis 3“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

24. § 28 samt Überschrift lautet:

„Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen, Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen sowie Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

§ 28. (1) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Pflichtschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 2) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Schülergruppen zu teilen sind,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an allgemeinbildenden Pflichtschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.

Sofern die Zahl der Schüler, die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden an den Pflichtschulen die Summe der sich aus dem vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrer-

wochenstunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien den einzelnen Pflichtschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. In diesem Fall obliegt die Regelung gemäß Abs. 1 dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß, wobei nähere Bestimmungen über schulautonome Regelungen durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festzulegen sind.

(3) Die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen die Mittagsaufsicht, in Gruppen von mindestens zehn und höchstens 19 zusammenzufassen.“

25. § 29 samt Überschrift tritt außer Kraft.

26. Die Überschrift des VII. Abschnittes lautet:

„Ganztägige Schulformen und Schülerheime“

27. In den VII. Abschnitt wird nach der Überschrift folgender § 29 samt Überschrift eingefügt:

„Ganztägige Schulformen

§ 29. (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen, die in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert sind, zu dessen Besuch eine Anmeldung des Schülers erforderlich ist. Ganztägige Schulformen können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(2) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen.

(3) Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.“

28. § 31 Abs. 1 lautet:

„ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen und über die Führung ganztägiger Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der Schülerheime entscheidet die Landesregierung.“

29. § 34 samt Überschrift lautet:

„Sonderschulen

§ 34. Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die

Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

30. § 40 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform, weiters die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor einer Bewilligung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören. Vor Anhörung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien über die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform sind vom Stadtschulrat für Wien die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören und das Anhörungsergebnis sowohl dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien als auch dem Schulerhalter mitzuteilen.“

31. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Betreuer obliegt der Gemeinde Wien.“

32. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993 zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort.“

33. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 47 Abs. 1), hat die nicht an einer Wiener Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaft einen Schulkostenbeitrag zu leisten, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 514/1993 vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.“

34. Im § 56 Abs. 2 wird der Z 1 folgender Satz angefügt:

„Solche Verordnungen haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen.“

35. § 56 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Stadtschulrat für Wien kann durch Verordnung den Schulleiter ermächtigen, zur Abhaltung von Sprechtagen je einen Tag pro Semester und aus Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag im Schuljahr schulfrei zu erklären. Durch Verordnung kann der Stadtschulrat für Wien aus anderem besonderen Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Schultag sowie spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres den Samstag vor den Semesterferien freigeben. Darüber hinaus kann für Hauptschulen und für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres schulfrei erklären.“

36. § 56 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Stadtschulrat für Wien kann durch Verordnung für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklären, wenn es aus Gründen der Schülerbeförderung oder der Organisation, wie etwa der effektiveren Führung ganztägiger Schulformen, des gezielten Einsatzes personeller Ressourcen oder des ökonomischen Einsatzes von Schulraum erforderlich ist und nicht bereits auf Grund der Abs. 7 oder 8 für diese Schule eine Schulfreierklärung erfolgt ist.“

37. Im § 57 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme

des Samstags bis mindestens 16 Uhr und längstens bis 18 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause.“

38. Im § 60 Abs. 2 wird der Z 1 folgender Satz angefügt:

„Solche Verordnungen haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen.“

39. Im § 60 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) An lehrgangmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Stadtschulrat für Wien den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, für einzelne Schulstufen oder für einzelne Klassen erfolgen.“

40. § 72 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr im Personalstand einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schule geführt wird.“

40 a. Im § 78 Abs. 3 wird die Zitierung „§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezugesgesetzes“ durch die Zitierung „§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5 und § 43 b des Wiener Bezugesgesetzes“ ersetzt.

41. Im § 80 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck:

„(§ 131 a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993).“

42. § 80 Abs. 3 lautet:

„(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der Wiener Sonderschulklassen im Schuljahr 1991/92 entspricht.“

43. Im § 80 Abs. 4 lauten der zweite und dritte Satz:

„Derartige Schulversuche können an Hauptschulen und an Polytechnischen Lehrgängen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

44. Nach § 80 wird folgender § 80 a samt Überschrift eingefügt:

„Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen

§ 80 a. (1) An Hauptschulen können Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler erprobt werden, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen geführt werden, als 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen entspricht.“

45. Nach dem § 80 a wird folgender § 80 b samt Überschrift eingefügt:

„Schulversuche zum Schuleingangsbereich

§ 80 b. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I können während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder erprobt werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der öffentlichen Volksschulklassen in Wien entspricht.“

46. § 81 lautet:

„§ 81. Zur Festlegung von Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren und soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 3 a, 5, 7, 8 a, 9, 15, 21, 22, 23, 29, 33, 42 bis 46 tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

(3) Art. I Z 10, 10 a, 13, 16 bis 19, 24, 25, 31, 36 tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(4) Art. I Z 3, 4, 6, 8, 11, 12, 14, 26, 27, 37 tritt für die Vorschulstufe, die erste und fünfte Schul-

stufe sowie für den Polytechnischen Lehrgang mit 1. September 1994, für die zweite und sechste Schulstufe mit 1. September 1995, für die dritte und siebente Schulstufe mit 1. September 1996 und für die vierte und achte Schulstufe mit 1. September 1997 in Kraft.

(5) Art. I Z 40 a tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion